

81. 1. Zur Nachrichtspflicht des Speditors bei Abweichung von Weisungen des Versenders.
 2. Welchen Einfluß auf den Pflichtenkreis der Vertragsteile hat eine die gesamte Bevölkerung treffende schwierige Geschäftslage wie die zur Zeit des Ruhrkampfes?
 HGB. § 407 Abs. 2, § 384 Abs. 2, § 347.
 BGB. §§ 666, 276, 254.

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1926 i. S. F. (R.) n. Allg. Sped.-R.-G. (Bekl.). I 425/25.

- I. Landgericht Duisburg.
 II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Gegen Ende August 1923 kamen aus der Gegend von Fallersleben an die Beklagte nach Wesel mehrere Bahnwagen mit Speisesalz für Abnehmer am Mittelrhein. Von diesen Wagenladungen waren vier zu je 15 Tonnen für den Kläger bestimmt. Dieser teilte unterm 27. August der Beklagten mit, daß er den Spediteur R. in Koblenz beauftragt habe, die Verfrachtung des Salzes dorthin für ihn zu besorgen. Die Beklagte bestätigte am 30. August 1923 den Empfang des Schreibens und fügte hinzu, daß sie von R. „sofortige telegraphische Instruktion“ erwarte. Sie übertrug jedoch am 31. August

1923 die Weiterbeförderung der Salzladungen der Weseler Transportgesellschaft (WTG.). Mit Schreiben vom 6. September 1923 übermittelte sie ihr die Frachtbriefe über die vier für den Kläger bestimmten Bahnwagen samt dem dazu gehörigen Briefwechsel. Am 12. September 1923 trat der Dampfer, auf den die WTG. das Salz hatte verladen lassen, die Fahrt rheinaufwärts an. Inzwischen hatte der Spediteur K. in einem Schreiben vom 8. September, das die Beklagte erst am 13. September erhalten haben will, ihr mitgeteilt, daß er eine Speditionsgesellschaft in Köln mit dem Transport beauftragt habe. Die in Koblenz ausgeladene Ware wurde dort teils bei einem Spediteur G., teils bei K. zur Verfügung des Klägers eingelagert, jedoch belastet mit einer Frachtnachnahme von 555 holländ. Gulden und Lagerspesen. Der Kläger lehnte die Einlösung ab, weil die seinen Weisungen entsprechende Beförderung (für Papiermark) viel billiger gewesen wäre als die von der Beklagten veranlaßte (für holländ. Gulden). Eine vom Kläger gegen K. erhobene Klage auf Befreiung des eingelagerten Salzes von der darauf haftenden Nachnahme und auf Herausgabe der bei ihm lagernden Menge wurde rechtskräftig abgewiesen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten 6912,70 *RM* (mit Zinsen) als Schadensersatz, weil sie nicht nach seinen Weisungen verfahren sei, und zwar 4800 *RM* für das durch lange Lagerung verschlechterte, von ihm zur Verfügung gestellte Salz, 1512 *RM* für den durch Vorenthaltung dieser Ware ihm erwachsenen Verlust und 600,70 *RM* wegen der Kosten des Vorprozesses, weil dieser bei richtiger Vertragserfüllung der Beklagten unterblieben wäre.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision hatte nur zum Teil Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es wird ausgeführt, daß die Beklagte unter den Verkehrsschwierigkeiten zur Zeit des Ruhrkampfes für schnelle Weiterbeförderung eintreffender Waren sorgen mußte, darum abweichend von der Weisung des Klägers alsbald der WTG. die Beförderung des Salzes rheinaufwärts auftragen durfte und mit diesen Maßnahmen die ihr obliegende Pflicht zur Sorgfalt nicht verletzete.)

1. War also die Beklagte befugt, von der Weisung des Klägers abzugehen, so hätte sie ihm der Regel nach allerdings, bevor sie abwich, Anzeige machen und seine Entschließung abwarten müssen, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden war (§ 665 Satz 2 BGB.). Dies war der Fall, wie das Oberlandesgericht rechtlich bedenkenfrei ausführt. Die Möglichkeit der Beschlagnahme durch die belgische Besatzung, des Diebstahls auf dem überfüllten, unbewachten Bahnhof und der Einwirkung schädlicher Witterungseinflüsse erzeugten Gefahren für die Ware; sie wuchsen mit jedem Aufschub und bedrohten den Kläger mit Vermögensschaden. Die Beklagte konnte demnach, ohne beim Kläger anzufragen und auf seine Entschließung zu warten, das Salz zur Weiterbeförderung stromauf, wohin es bestimmt war, der BZG. überantworten. Von dieser Maßnahme hätte sie aber den Kläger, außerdem zweckmäßigerweise auch unmittelbar den verfügungsberechtigten Expeditur R. in Koblenz, umgehend benachrichtigen müssen. Sie selbst hatte unterm 30. August an den Kläger geschrieben, daß sie von R. „sofortige telegraphische Instruktion erwarte“. Wenn sie (unstreitig) bereits am 31. August die Salzsendungen der BZG. zur Weiterbeförderung überwies, mußte sie damit rechnen, daß diese Maßregel sich mit einer unterdessen gegebenen Verfügung des R. kreuze. Und nachdem einige weitere Tage verfloßen waren, ohne daß eine Nachricht von R. eintraf, durfte sie nicht annehmen, daß diese völlig ausbleiben werde. Die Möglichkeit sich kreuzender Anordnungen dort und hier bestand nach wie vor. Nebeneinander hergehende, mit Verpflichtungen und Kostenaufwand verknüpfte Maßnahmen, die für den erstrebten Beförderungserfolg nur zum Teil nötig, zum Teil überflüssig waren, mußten aber tunlichst vermieden werden. Deshalb wäre wiederum sofortige Mitteilung an den Kläger und R., mindestens aber an den Kläger, nötig gewesen, als die Beklagte am 6. September 1923 der BZG. die Frachtbrieft über die für den Kläger bestimmten Bahnwagen übermittelte. Die Beklagte bringt in anderem Zusammenhang verteidigungsweise vor, daß der Brief- und besonders der Telegrammverkehr damals ungleichmäßig und mannigfach durch Hindernisse verlangsamt gewesen sei, die in feindlicher Besetzung und im Ruhrkampf ihre Ursache hatten. Sie mußte also auch damit rechnen, daß sich die Verfügungserklärung des R. auf solche Weise verzögert habe.

Indem sie die Weiterbeförderung an die W.T.G. übertrug, ohne dem Kläger etwas mitzuteilen, unterließ sie eine erforderliche Nachricht und verstieß gegen die einem ordentlichen Spediteur obliegende Sorgfaltspflicht (§ 407 Abs. 2, § 408 Abs. 1, § 384 Abs. 2, § 347 HGB., §§ 666, 276 BGB.).

Hätte die Beklagte schon unterm 31. August, als sie die W.T.G. zum Unterspediteur bestellte, oder unmittelbar danach den Kläger von ihrer Maßnahme in Kenntnis gesetzt, so wäre der Kläger nach den aus dem vorliegenden Schriftwechsel ersichtlichen Briefbeförderungsverhältnissen imstande gewesen, ihr vor dem 6. September eine Gegenäußerung zugehen zu lassen, jedenfalls aber vor dem 9. September, dem Tage, an dem die W.T.G. eine Gelegenheit erfuhr und durch Vereinbarung sicherte, das Salz auf dem Wasserwege weiterzusenden. Der Kläger hätte sich also nach Empfang solcher rechtzeitigen Nachricht entscheiden können, ob er es bei dem von der Beklagten erteilten Auftrag zur Weiterbeförderung belassen oder ihr (und damit ihrem Unterspediteur, der W.T.G.) ferneres Abwarten, sei es bis zu einer Verfügung des K., sei es bis zu sonstiger Weisung, aufgeben wollte. Zeit und Entschluß, das Abweichen der Beklagten von seiner ursprünglichen Weisung zu billigen oder zu verwerfen, standen ihm frei. Und wenn er sie gebilligt hätte, so konnte doch wenigstens die zweckwidrige Lage vermieden werden, die während der Tage nachrichtlosen Wartens durch K.'s Auftrag an die Kölner Speditionsgesellschaft entstand.

Die Beklagte ist demnach verpflichtet, wegen schuldhafter (fahrlässiger) Unterlassung erforderlicher Nachrichten dem Kläger Schadensersatz zu leisten (§ 407 Abs. 2, §§ 384, 385 HGB.).

2. Grundsätzlich kann der Versender, wenn der Spediteur seinen Weisungen zuwidergehandelt hat, den auftragswidrig vollzogenen Abschluß als nicht für seine Rechnung erfolgt zurückweisen (§ 407 Abs. 2, § 385 HGB.). Ist die Beförderung schon ausgeführt, so haftet der Spediteur für den Schaden, der durch sein Abweichen von Weisungen des Versenders entstanden ist; außerdem kann er als Unkosten und Aufwendungen nur ersetzt verlangen, was er bei einer den Anweisungen des Versenders entsprechenden Art der Ausführung des Auftrags hätte beanspruchen können.

Besteht, wie hier, das Verschulden des Spediteurs darin, daß

er eine erforderliche Nachricht unterlassen hat, so muß er dem Versender den Schaden ersetzen, der auf das Unterbleiben der Nachricht zurückzuführen ist. Von Einfluß auf Gegenstand und Umfang des Schadenersatzes ist jedoch im vorliegenden Falle, daß den Kläger erhebliches und weit überwiegendes Mitverschulden trifft. Ob es auf schuldhaftes Verhalten des Klägers (oder des K.) zurückzuführen ist, daß die Beklagte die Verfügung des K. erst am 8. September 1923 — und nicht ihrem Verlangen gemäß drahllich, sondern nur schriftlich — übermittelt erhielt, muß dahin gestellt bleiben; die Feststellungen des angegriffenen Urteils gewähren in dieser Hinsicht keinen Anhalt. Aber der Kläger hat durch sein ferneres Verhalten schuldhafterweise unterlassen, den infolge unterbliebener Nachricht entstehenden Schaden abzumenden oder zu mindern (§ 254 Abs. 2 BGB.).

Die mit dem Ruhrkampf zusammenhängenden außerordentlichen Schwierigkeiten des Verkehrs zwischen unbefetztem und besetztem Gebiet zogen das ganze Volk, namentlich aber die Geschäftswelt, in Mitleidenschaft, waren daher deren Angehörigen mehr oder minder bekannt. Sie erforderten bei allen Beteiligten Verständnis und Entgegenkommen, besonders weil es sich darum handelte, die Bevölkerung zu versorgen, Warenknappheit nach Möglichkeit zu beheben, drohenden Notstand zu verhüten, das Gemeinwohl zu fördern. Deshalb war nach dem Verkehrsgebot von Treu und Glauben nicht eigenfönniges Bestehen auf vermeintlichem Recht, sondern eine gewisse Rücksicht für das (oft durch mißliche Verhältnisse bestimmte) Handeln des Vertragsgegners angebracht; nötigenfalls war, obschon unter der Voraussetzung späteren Ausgleichs, auch ein Opfer angemessen. Die für den Kläger bestimmte Ware sollte der allgemeinen Versorgung dienen. Unter solchen Umständen war ihm billigerweise zuzumuten, daß er das Salz nicht zurückweise, weil es mit Nachnahme belastet war, sondern es unter Einlösung der Nachnahme annehme, so dem Verkehr zuführe und dann die ihm erwachsene Mehrfracht gegen die Beklagte geltend mache. Wäre er so verfahren, dann hätte er die Ware samt dem ihr innewohnenden Wert erlangt; sie wäre nicht, unfruchtbar für den Verkehr, liegen geblieben und verdorben; seinem Geschäft hätte ihr Fehlen keinen Schaden zugefügt. Hieraus ergibt sich, daß er weder den Wert des Salzes noch Ersatz für dessen Vorenthaltung beanspruchen kann. Ebensovwenig aber Erstattung der Kosten des

Vorprozesses; denn er ist mit seiner Klage rechtskräftig abgewiesen worden, und es erhellt nicht, daß ihm gerade das Verhalten der Beklagten zu der unbegründeten Klage gegen R. Ursache gegeben habe. So wie die Klage den Schaden berechnet, kann er also nach den dargelegten, für ein Verschulden der Beklagten und ein Mitverschulden des Klägers wesentlichen Umständen nicht begründet werden.

3. Aber damit ergibt sich noch nicht die Notwendigkeit völliger Klageabweisung, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Der Sinn der vom Kläger im zweiten Rechtszug gemachten Ausführungen geht dahin, daß er den Nachnahmebetrag von 555 holländ. Gulden, der die Ware bei ihrer Ankunft in Koblenz belastete, zur Begründung seines Schadenserfahsanspruchs notfalls heranziehen will. Danach käme als Schaden, wenn nicht die volle Summe von 555 holländ. Gulden, so doch mindestens der Unterschied zwischen diesem Betrag und der Frachtsumme in Betracht, zu welcher der Kläger mit R. (unter Vorauszahlung) fest abgeschlossen haben will. Ihn könnte der Kläger beanspruchen, sofern er die streitigen Behauptungen zu beweisen vermag. Denn bei rechtzeitiger Nachricht der Beklagten wäre (nach der Darstellung des Klägers) die Beförderung zum billigeren R.'schen Frachtsatz ausgeführt worden, und die Aufwendung der höheren Beträge, die das Salz als Nachnahme belasteten, wäre ganz oder größtenteils unterblieben. . . .